

Allgemeinverfügung

des Landkreises Neunkirchen zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-Co-V2-Infektionen im Landkreis Neunkirchen vom 16. Oktober 2020

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) i.V.m. der Verordnung des Saarlandes zu Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Oktober 2020 (VO-CP) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 12. September 2016 erlässt die Kreispolizeibehörde des Landkreises Neunkirchen folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 6 Abs. 2 VO-CP sind private Veranstaltungen in geschlossenen privaten Räumen nur mit bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Personen aus höchstens zwei Hausständen zulässig. Private Veranstaltungen in geschlossenen öffentlichen Räumen sind nur mit bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig. In beiden Fällen sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten.

2. Gaststätten im Sinne des saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG), insbesondere Restaurants, Kneipen, Schank- und Speisewirtschaften, Bars, Kantinen, Hotelrestaurants und -bars, Eisdielen und Eiscafés ist es an jedem Wochentag untersagt, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke auszuschenken oder zum Außerhaus-Verzehr abzugeben.

3. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt, an jedem Wochentag in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.

4. Über die nach der VO-CP schon bestehende Verpflichtung zum Tragen einer Maske hinaus, besteht eine solche Verpflichtung im öffentlichen Raum, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen und den Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht einhalten können (und nachgewiesene gesundheitliche Gründe dem nicht entgegenstehen), also insbesondere auf belebten Straßen, in Fußgängerzonen, auf Plätzen, Märkten, Veranstaltungen im öffentlichen Raum aller Art.

Dies gilt auch für Gäste in Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetrieben, die sich abseits ihres zugewiesenen Platzes aufhalten.

5. Die übrigen Regelungen der Verordnung zur Veränderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Oktober 2020 sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 5 der VO-CP) bleiben unberührt.

6. Diese Allgemeinverfügung hebt die Allgemeinverfügung des Landkreises Neunkirchen vom 13.10.2020 auf. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Tage des Wirksamwerdens einer Verordnung des Landes, die die Beschlüsse des Treffens der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen / Ministerpräsidenten der Länder am 14.10.2020 in Berlin umsetzt.

7. Diese Allgemeinverfügung kann bei der Kreisverwaltung des Landkreises Neunkirchen, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, 66564 Ottweiler während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13:30 Uhr – 15:30 Uhr und Donnerstag von 13:30 – 18:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 06824 – 906 - 0 eingesehen werden.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

2. Verstöße gegen die Ziffern 1 bis 4 dieser Verfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Neunkirchen, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, 66564 Ottweiler einzulegen.

Ottweiler, den 16.10.2020


Sören Meng
Landrat